

überreicht von

credor 
GRUPPE

Kriterien für Steuerumgehung definiert

Das Bundesgericht hat in einem neuen Urteil die Kriterien für die Steuerumgehung definiert. Eine Steuerumgehung liegt demnach dann vor, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. die gewählte Rechtsgestaltung ist ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, sie erscheint jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen
2. es ist anzunehmen, dass die gewählte Rechtsgestaltung nur deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären und
3. das gewählte Vorgehen würde tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen, wenn es von den Steuerbehörden hingenommen würde.

Steuerumgehung wird nur in ausserordentlichen Situationen angenommen. Die oben genannten Kriterien dienen dabei als Katalog für die Abgrenzung von der steuerlich zu akzeptierenden Steuervermeidung. Zu beachten ist, dass der

Steuerpflichtige grundsätzlich frei ist, wie er seine Rechtsverhältnisse gestalten will. (Quelle: BGE 2C_638/2010 vom 19.3.2012) ■



Bewilligte Ferien müssen auch bei Kündigung gewährt werden

Bewilligt ein Arbeitgeber einem Mitarbeitenden Ferien während eines bestimmten Zeitraums und kündigt er dem Mitarbeitenden in diesem Zeitraum, so muss der die Ferien trotzdem gewähren.

Das Risiko für die zu viel bewilligten Ferientage trägt der Arbeitgeber. Er kann in einem solchen Fall die Tage, die über das Ferienguthaben hinausgehen, nicht vom Lohn ab-

ziehen, sondern muss den gesamten Lohn zahlen. ■

Fristlose Entlassung bei Einbehalten von Bonuszahlungen von Lieferanten gerechtfertigt

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem ein Mitarbeiter nebst anderen Vergehen Bonuszahlungen von Lieferanten einbehalten hatte. Das Einbehalten von Bonuszahlungen, die dem Unternehmen zugestanden hätten, ist für das Gericht Grund genug für eine fristlose Entlassung. (Quelle: BGE 4A_685/2011 vom 24.5.12) ■

Weltenbummler bleiben in der Schweiz steuerpflichtig

Das Bundesgericht hat einen Weltenbummler steuerrechtlich an die Schweiz gebunden. Laut dem Gericht behält er gegenüber der Steuerverwaltung seinen Schweizer Wohnsitz, obwohl er auf unbestimmte Zeit über die Ozeane segelt.

Der Mann hatte seinen Wohnort verlassen, um mit seinem Boot über die Weltmeere zu segeln. Sei-

ne Frau besucht ihn gelegentlich auf seinem Schiff oder trifft ihn in einem Hafen.

Das Gericht argumentierte, dass der begründete Wohnsitz bestehen bleibt, bis die betroffene Person einen neuen erworben hat. Und da der Mann auf dem Meer keinen Wohnsitz begründen kann, wird das Einkommen des Mannes der Ehefrau steuerlich aufgerechnet. (BGE 2C_614/2011 vom 4.3.12) ■



Änderung im Freizügigkeits-Abkommen

Der Bundesrat hat eine Aktualisierung von Anhang II des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU per 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Eine Änderung betrifft Mitarbeitende, die **gleichzeitig in zwei Staaten** erwerbstätig sind: Bisher genügte eine bereits geringfügige Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung. Neu muss dafür ein „wesentlicher Teil“, **mindestens 25% der Erwerbstätig-**

keit im Wohnsitzstaat ausgeübt werden. Personen, die nach den neuen Bestimmungen den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterstellt sind, bleiben während maximal 10 Jahren den alten Bestimmungen unterstellt, solange sich der Sachverhalt nicht ändert. Eine Änderung der Unterstellung kann beantragt werden. ■

Neue Richtlinien für die Vergabe von Hypotheken

Die Schweizerische Bankenvereinigung verabschiedete am 14. Mai 2012 eine neue Richtlinie zur Vergabe von Hypotheken, die am 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Die Verschärfung bei der Kreditvergabe soll zur Senkung der Risiken im Hypothekenmarkt führen.

Neu müssen bei der Vergabe von Hypotheken mindestens 10% Eigenmittel eingebracht werden, die nicht aus der 2. Säule (Vorbezug/Verpfändung) stammen.

Weiter müssen die Hypotheken innert 20 Jahren auf $\frac{2}{3}$ des Belehnungswertes amortisiert werden, um die Kreditbelastung stetig zu reduzieren. Ein Amortisationsverzicht in Erwartung steigender Liegenschaftspreise würde den Mindeststandard nicht erfüllen.

Die neuen Mindestanforderungen gelten für Neugeschäfte und Krediterhöhungen. Verlängerungen von bestehenden Hypotheken oder Ablösungen mit gleichbleibendem Kre-

ditbetrag sind nicht betroffen. Auch nicht betroffen sind Vorbezüge aus der 3. Säule. (Quelle: Finma) ■

Unterhaltspflicht kann über Pensionsalter gehen

Die Unterhaltsschuld eines Unterhaltsschuldners muss nicht zwingend mit dem Erreichen des Pensionsalters enden. Wenn nämlich der Unterhaltsschuldner nach seiner Pensionierung finanziell noch leistungsfähig ist und der geschiedene Ehepartner seinen Bedarf nicht genügend decken kann, so kann er weiterhin zu Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten verpflichtet werden. (Quelle: BGE 5A_435/2011 vom 14.11.2011) ■



Spesen bei Arbeitsunfähigkeit und Kündigung nicht geschuldet

Monatliche Essens- und Repräsentationsspesen sind Leistungen, die sich vom Lohn unterscheiden. Entschädigungen dieser Art müssen während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Freistellung nicht bezahlt werden. Spesen sind

nur in dem Umfang weiterzubezahlen, in welchem sie auch tatsächlich anfallen. ■

Juristische Personen haben ein Recht auf Genugtuung

Persönlichkeitsverletzungen gegen juristische Personen sind zunehmend. Im Internet und in Social Media Foren kommt es immer häufiger vor, dass juristische Personen beschimpft, Logos zweckentfremdet und Verantwortliche verunglimpft werden.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass Unternehmen sehr wohl Opfer einer Persönlichkeitsverletzung werden können und klagen dürfen. Die Frage war lange umstritten, da juristische Personen "keinen Schmerz" empfinden können.

Das Gericht wies darauf hin, dass Unternehmen nur durch ihre Organe wie z.B. den Verwaltungsrat, handeln können und so eine Einheit bilden, die auch Leid empfinden kann. Deshalb seien sie legitimiert, auf Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung zu klagen. (Quelle: *BGE 4A_741/2011 vom 11.4.2011*) ■



Was geschieht mit der MWSt-Nummer eines verstorbenen Einzelunternehmers?

Mit dem Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens endet zeitgleich auch dessen MWSt-Pflicht. Es kommt zur Steuernachfolge auf die Erben. In der Folge ist für die Vorgänge ab dem Todestag die Erbengemeinschaft Steuersubjekt für die Mehrwertsteuer.

Damit die Erbengemeinschaft nicht eine neue MWSt-Nummer beantragen muss, muss der ESTV in einem ersten Schritt nur die Namensänderung auf die Erbengemeinschaft gemeldet werden. Die Löschung der MWSt-Nummer der Einzelfirma kann später veranlasst werden. In der Praxis führt die Steuerverwaltung die MWSt-Nummer der Einzelunternehmung während einem halben bis ca. einem ganzen Jahr weiter und ändert nur den Namen auf die Erbengemeinschaft. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.